

Kurztitel

Studienbeihilfe an Kandidaten für die Studienberechtigungsprüfung

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 916/1994

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

26.11.1994

Beachte

Zum Inkrafttreten vgl. § 5.

Text

§ 2. Die Dauer der Gleichstellung und damit auch die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe beträgt ein Semester, sofern nicht mehr als zwei Prüfungsfächer zu absolvieren sind, sonst höchstens zwei Semester.